

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 155 für den Bereich "GE Auhof West"; Aufstellungsbeschluss

Abstimmung:

**- Mit 23 : 0 Stimmen -**

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes für den Bereich „GE Auhof West“ in Auhof jeweils mit Deckbl.-Nr. 155.

Das geplante Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO und Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO liegt westlich der Bundesstraße B 301. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Grundstücke an. Im Osten verläuft die Bundesstraße B 301. Im Norden befindet sich ein Gewerbebetrieb.

Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll durch Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 155 das bereits dargestellte Gewerbegebiet (GE) erweitert und ein Sondergebiet (SO) zusätzlich dargestellt werden.

Der Geltungsbereich für das neue Gewerbegebiet (GE) und Sondergebiet (SO) umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1693, 1694/2 (TF), 1694/5, 1694/6, 1697/3, 1697/4 und 1697/5 jeweils der Gemarkung Steinbach.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes jeweils durch Deckbl.-Nr. 155 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 5 BauGB als „vorbereitender Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Auhof West“. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.